



Verkehrssicherheit

Nultoleranz

Informationen über
Auswirkungen von Drogen
am Steuer

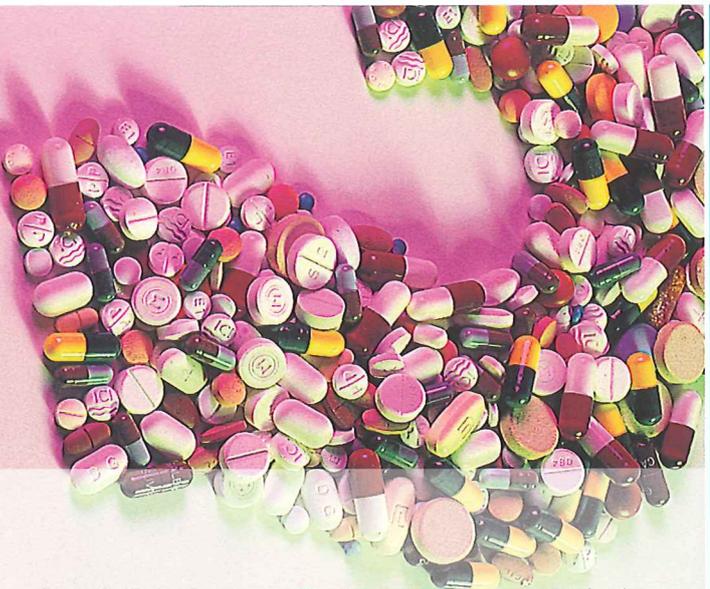


Wir wissen es alle: Alkohol beeinträchtigt die Sicherheit im Strassenverkehr in hohem Masse. Deshalb gilt der Rat:

«Wer fährt, trinkt nicht!»

Bei den anderen Drogen hingegen ist vieles nicht bekannt. Wissen Sie zum Beispiel, wie lange die Fahrfähigkeit beeinflusst wird und ob Drogen überhaupt genau nachgewiesen werden können?

Der TCS möchte Ihnen die Problematik Drogen und Strassenverkehr näherbringen. Diese Broschüre gibt Ihnen Einblick in verkehrsmedizinische Aspekte, gesetzliche Vorschriften, Strafmassnahmen sowie versicherungsrechtlich-finanzielle Konsequenzen des Fahrens unter Drogeneinfluss.



Der Drogenschnelltest gibt erste Hinweise

Die Polizei kann bei Motorfahrzeuglenkerinnen und -lenkern Abklärungen treffen, wenn Anzeichen von Fahrunfähigkeit bestehen, die auf den Konsum von Drogen und/oder Medikamenten hinweisen. Solche Indizien bestehen zum Beispiel bei auffälliger, unsicherer oder gefährlicher Fahrweise und oft nach einem Verkehrsunfall. Häufig wird dabei zunächst ein Drogenschnelltest (z.B. Speichelprobe) durchgeführt. Ergeben sich Hinweise auf einen Drogenkonsum, kommt es in jedem Fall zu einer ärztlichen Untersuchung mit Blut- und Urinprobe. Mit diesen Proben kann die Einnahme von Drogen oder Medikamenten nachgewiesen werden. Nur die Blutanalyse – sie gibt über eine allfällige vorhandene Drogenwirkung Auskunft – ist aber für die beweiskräftige Beurteilung der Fahrfähigkeit bzw. Fahrunfähigkeit massgebend.

Die Analysen sind beweiskräftig

Mit den heutigen Analyseverfahren können sowohl Drogen- als auch Medikamenten Substanzen sehr gut und, wie beim Alkohol, bis in tiefe Konzentrationsbereiche beweiskräftig nachgewiesen werden. Mit einer Haaranalyse kann sogar bewiesen werden, dass ein längerfristiger Drogenkonsum besteht. Wird ein solcher festgestellt, kann dies bedeuten, dass die Person als fahruntauglich gilt. Ein langzeitiger Führerausweisentzug und die Notwendigkeit einer Drogenabstinentherapie können die Folge sein.

Im Strassenverkehr gilt der Nulltoleranz-Grenzwert

Der Nulltoleranz-Grenzwert gilt für folgende Substanzen:

- THC (Cannabis-Wirkstoff Tetrahydrocannabinol)
- freies Morphin (z. B. nach Heroinkonsum)
- Kokain
- Amphetamin
- Metamphetamin
- Designer-Amphetamine MDEA (Eve) und MDMA (Ecstasy)

Der Grenzwert beträgt für THC 1,5 Mikrogramm pro Liter Blut, für die anderen aufgeführten Stoffe 15 Mikrogramm pro Liter. Mit diesen äusserst tiefen Grenzwerten bringt der Gesetzgeber klar zum Ausdruck, dass sich Drogen und Strassenverkehr in keiner Weise vertragen! Das Überschreiten des Nulltoleranz-Grenzwertes wird als Fahrunfähigkeit gewertet und ist damit, wie eine Blutalkoholkonzentration ab 0,8‰, eine schwere Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz. Übrigens: Wird der Grenzwert überschritten, gehen die Analysekosten – es sind mehrere Hundert Franken – in der Regel zu Lasten des Drogenkonsumenten.



Drogenkonsum kann nachgewiesen werden

Alle Drogen machen fahrunfähig

Nicht nur die in der Nulltoleranzliste enthaltenen Drogensubstanzen sind problematisch. Auch alle anderen Drogen machen fahrunfähig und sind im Strassenverkehr somit sehr gefährlich. Dies betrifft zum Beispiel auch das berauschende, zum Teil zur Bewusstlosigkeit führende Liquid Ecstasy (GHB und GBL).

Um abzuklären, ob infolge eines solchen Drogen- und/oder Medikamentenkonsums eine Fahrunfähigkeit besteht, gilt das sogenannte 3-Säulen-Prinzip. Dieses umfasst:

- die Feststellungen der Polizei
- die Befunde der ärztlichen Untersuchung (Verhalten, neurologische Tests usw.)
- die Resultate der in Labors gemachten toxikologisch-analytischen Untersuchungen

Diese drei Elemente werden gemeinsam betrachtet und beurteilt. Wenn jemand vom Arzt verordnete Medikamente einnehmen muss, wird dies im Einzelfall ebenfalls berücksichtigt.



Aus dem verkehrsmmedizinischen Alltag

(Aussagen von Betroffenen und Erläuterungen dazu)

«... habe zuletzt am Vorabend einen Joint geraucht und hätte nie gedacht, dass dies am nächsten Morgen noch ein Problem sein könnte!»
(21-jähriger PW-Lenker, um 8.30 Uhr an Verkehrsunfall mitbeteiligt und polizeilich kontrolliert, im Blut Nachweis von 2,3 Mikrogramm/Liter THC)



Cannabis-Substanzen bleiben sehr lange im menschlichen Körper und sind daher auch entsprechend lange nachweisbar. Dies vor allem, wenn durch den Konsum von THC-reichem Cannabis aus Indoor-Produktion sehr viel THC aufgenommen wird. (Tetrahydrocannabinol [THC] ist der bedeutsame aktive Cannabis-Wirkstoff.) Da im Einzelfall nie abgeschätzt werden kann, wie viel THC man tatsächlich konsumiert hat, bleibt als sicherer Ratschlag nur: «Wer kiffte, fährt nicht!»
Übrigens: Auch wenn man sich erst viele Stunden nach einem Cannabis-Konsum ans Steuer setzt und keine Wirkung mehr spürt, kann es sein, dass die THC-Blutkonzentration 1,5 Mikrogramm/Liter übersteigt. Damit ist eine Fahrunfähigkeit im Sinne des Gesetzes nachgewiesen!

«... war nach dem Schnupfen von Kokain erstaunlich fit und leistungsfähig und fühlte mich total fahrfähig. Habe überhaupt nicht wahrgenommen, dass ich zu schnell in die Kurve fahre!»

(38-jähriger PW-Lenker mit schwerem Selbstunfall unter Kokaineinfluss)



Kokain treibt an, vermittelt den subjektiven Eindruck von Leistungssteigerung und führt zu Selbstüberschätzung sowie Realitätsverlust ... und so fährt man dann auch! Wer Kokain konsumiert hat, ist in jedem Rauschstadium ein unkalkulierbares Verkehrsrisiko.

«... wir hatten eine total gute Party, und es wurde viel getanzt. Gegen zwei Uhr habe ich von einem Kollegen zwei Ecstasy-Pillen bekommen und war dann bis zum Morgen megagut drauf. Dann haben wir noch mit Wodka-Mixgetränken auf den Geburtstag einer Freundin angestossen!»
(19-jährige PW-Lenkerin, um 5.45 Uhr auf dem Heimweg wegen auffälliger Fahrweise polizeilich kontrolliert, weil sie ein Rotlicht missachtete und zu schnell gefahren war; im Blut Nachweis von 27 Mikrogramm/Liter Ecstasy = MDMA sowie 0,45% Alkohol)



Die Gefährlichkeit von Designer-Amphetaminen (Ecstasy, Eve usw.) darf nie ausser Acht gelassen werden. Sie bewirken unter anderem das Gefühl von Wachheit und Leistungssteigerung, eine verminderte Wachsamkeit, erweiterte Pupillen, verschwommenes Sehen usw. Designer-Amphetamine machen also ganz klar fahrunfähig. Im Zusammenhang mit einem langfristig regelmäßigen Konsum können auch drogenursächliche Hirnschädigungen auftreten. Nie vergessen werden darf auch die immer auftretende, deutliche Wirkungsverstärkung von jeglichen Drogen in Kombination mit Alkohol! Dies gilt in gleicher Weise auch für viele Medikamente (u.a. Schlaf- und Beruhigungsmittel; Immer Beipackzettel beachten!).

Der Führerausweisentzug

Wer unter Drogeneinfluss (Überschreiten des Nulltoleranz-Grenzwertes) fährt, wird als fahruntfähig betrachtet, wie dies beim Alkohol ab 0,8‰ der Fall ist. Das Fahren unter Drogeneinfluss ist also eine ebenso schwere Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz. Bei festgestellten Drogen am Steuer (Überschreiten der Nulltoleranz) wird der Führerausweis immer entzogen. Zudem gibt es eine sehr hohe Busse, und sogar Gefängnis ist möglich (bedingt oder unbedingt). Die Dauer des Führerausweisentzugs ist gleich lang wie beim Fahren unter Alkoholeinfluss von mehr als 0,8‰.

Dauer des Führerausweisentzugs

- **Mindestens drei Monate** für Personen, bei denen erstmals festgestellt wurde, dass sie unter Drogeneinfluss gefahren sind.
- **Mindestens zwölf Monate** für Personen, bei denen innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Entzug erneut festgestellt wurde, dass sie unter Drogeneinfluss gefahren sind.
- **Mindestens zwei Jahre** für Personen, bei denen innerhalb von zehn Jahren dreimal festgestellt wurde, dass sie unter Drogeneinfluss gefahren sind.
- **Führerausweisentzug für immer** für Personen, bei denen festgestellt wurde, dass sie nach einem Führerausweisentzug von mindestens zwei Jahren erneut unter Drogeneinfluss gefahren sind.



Versicherungen kürzen Leistungen

Bei einem unter Drogeneinfluss verursachten Unfall kürzen die Versicherungen ihre Leistungen, wie dies bei Alkoholunfällen üblich ist.



Die Versicherungen kürzen Leistungen, die dem Versuracher persönlich zustehen.

Beispiele : Der Schaden am eigenen Fahrzeug wird nur teilweise oder gar nicht bezahlt. Wird der Versuracher verletzt, können ihm auch Taggelder und Renten gekürzt oder in schweren Fällen verweigert werden.



Die Versicherungen nehmen beim Versuracher Rückgriff.

Die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann vom Unfallversuracher, je nach Schwere des Verschuldens, einen bestimmten Prozentsatz der Leistungen zurückverlangen, die sie an Dritte erbrachte. Bei einem unter Drogeneinfluss verursachten Unfall ist ein Rückgriff von bis zu 70% möglich. Nach einem solchen Unfall kann die Versicherung, wie bei Alkoholunfällen, im Vertrag eine spezielle Klausel einfügen, die besagt, dass beim nächsten Unfall unter Drogeneinfluss alle Kosten selber getragen werden müssen.



Der Rückgriff und andere Leistungskürzungen können den Unfallversuracher und seine Familie ruinieren!

Die Kosten eines Unfalls mit Verletzten betragen nicht selten mehrere Hunderttausend Franken und können in die Millionen gehen.

Drei wichtige Merksätze

➔ **Machen Sie sich den immer noch gültigen Slogan «No drinks, no drugs, no problems» zum Leitmotiv!**

Lassen Sie sich nie davon abbringen, auch nicht für kurze Strecken und selbst dann nicht, wenn Sie sich noch fahrfähig fühlen. Im Strassenverkehr gilt für Drogen die Nulltoleranz! Wer sich nicht daran hält, beweist ein mangelndes Problem- und Verantwortungsbewusstsein und muss mit schweren Sanktionen rechnen.

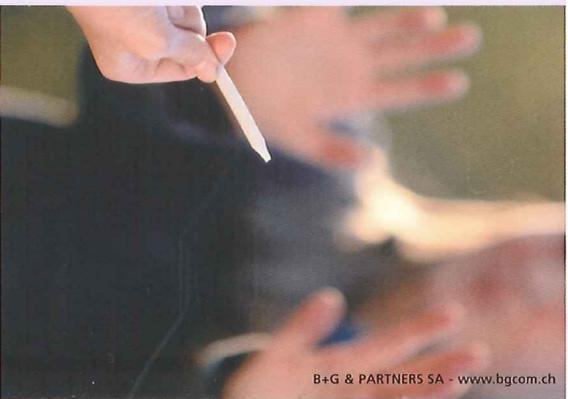
➔ **Falls Sie nicht auf Drogen- oder Alkoholgenuß verzichten können, benutzen Sie die öffentlichen Verkehrsmittel, nehmen Sie ein Taxi, oder lassen Sie sich durch eine in jeder Hinsicht nüchterne Person chauffieren!**

Dies alles ist immer mehrfach billiger als mit Drogen und/oder Alkohol erwischt oder in einen Unfall verwickelt zu werden, geschweige denn, einen unfallbedingten Personenschaden verantworten zu müssen!

➔ **Anmieren Sie nie jemanden zum Alkohol- und/oder Drogenkonsum, und weigern Sie sich mitzufahren, wenn die Lenkerin bzw. der Lenker nicht fahrfähig ist!**

Sie können mitschuldig sein, wenn Sie eine Person zum Drogenkonsum oder zum Alkoholtrinken auffordern, von der Sie wissen, dass sie noch fahren wird. Dies gilt auch, wenn Sie in ein Fahrzeug steigen, dessen Lenkerin oder Lenker unter Drogen-/Alkoholeinfluss steht. Zeigen Sie Ihr Verantwortungsbewusstsein, und geben Sie Ihr Wissen über die Problematik von Drogen und Alkohol im Strassenverkehr weiter.

Auch Alkohol ist eine Droge. Die Auswirkungen sind ähnlich. Beim TCS ist eine Broschüre darüber erhältlich: «Wenn ich gewusst hätte...». Bestellungen bei sro@tcs.ch.



B+G & PARTNERS SA - www.bgcom.ch



Verkehrssicherheit

© Touring Club Schweiz
Verkehrssicherheit,
1214 Vernier/Genf

www.tcs.ch/verkehrssicherheit

E-mail: sro@tcs.ch

www.facebook.com/tcs.ch

twitter.com/tcs_schweiz

www.youtube.com/tcs

Auflage 2012



Universität Zürich
Institut für Rechtsmedizin

Fonds für Verkehrssicherheit
Fondo de sicurezza stradale
Fondo di sicurezza stradale

